



Satzung

der

Pohnsdorfer Spielstube e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pohnsdorfer Spielstube e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die Pohnsdorfer Spielstube e.V. hat ihren Sitz in Pohnsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Pohnsdorfer Spielstube e. V. mit Sitz in Pohnsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch den Betrieb eines Kindergartens für Kindern im Alter von 2,5 bis 6 Jahren.
- (3) Der Verein steht jedem Kind offen, Kinder aus der Gemeinde Pohnsdorf haben Vorrang in der Aufnahme.
- (4) Zur Verwirklichung seines Zweckes stellt der Verein eine staatlich geprüfte und anerkannte Erzieherin ein.
- (5) Die Zahl der Plätze richtet sich nach pädagogischen und rechtlichen Gesichtspunkten

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Pohnsdorfer Spielstube ist nicht konfessionell und nicht parteipolitisch gebunden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und das Inventar des Vereins an einen Verein der Gemeinde Pohnsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Die Mitgliedschaft

- (1) Anträge zur Aufnahme in den Verein sind an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Mitglied werden die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder und erhalten pro Kind jeweils eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Pohnsdorfer Spielstube e.V.
- (4) Die Pflichten der Mitglieder bestehen
 - in der Beachtung der Satzung und Spielstubenordnung
 - in der Förderung und Vertretung der Interessen des Vereins
 - in der Leistung von Elternarbeit (10 Stunden jährlich)
 - in der Zahlung des Beitrages
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen
 - mit Ausscheiden des Kindes aus der Spielstube

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge werden laut Betragsordnung erhoben

§ 6 Organe der Pohnsdorfer Spielstube

- (1) Organe der Pohnsdorfer Spielstube sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Von den vier Vorstandsmitgliedern sollen mindestens zwei Eltern in der Gemeinde Pohnsdorf ansässig sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zur Anerkennung vorzulegen, nachdem dieser von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft worden ist.
- (6) Der Protokollführer hat die Aufgabe der Protokollführung während der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Pohnsdorfer Spielstube zuständig. Er hat vor allen folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Durchführung der Buchführung.
 - e) Erstellung eines Jahresberichtes.
 - f) Vergabe der freien Plätze
 - g) Organisation der Vereinsbelange
 - h) Einstellung der Erzieherinnen und Helferinnen
 - i) Ausschluss von Mitgliedern.
 - j) Vertretung der Pohnsdorfer Spielstube gegenüber Dritten.

§ 9 Amtsdauer

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen wurde. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer

Woche einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (2) Wer die Arbeit der Pohnsdorfer Spielstube beeinträchtigt oder das Ansehen schädigt, kann auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder stimmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - (c) Festsetzung der Höhe der Gebühren und der Sonderzahlungen.
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - (e) Wahl der Kassenprüfer.
 - (f) Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Anliegen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im August, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Sofern der Schriftführer verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied diese Aufgabe. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführers zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung.
 - b) Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 - c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - d) Die Tagesordnung.
 - e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Änderung angegeben werden.
 - g) Sobald ein Mitglied dieses fordert, erfolgen die Abstimmungen in geheimer Wahl.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Pohnsdorfer Spielstube ist jedoch eine Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Zur Aufnahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Auflösung der Pohnsdorfer Spielstube

- (1) Die Auflösung der Pohnsdorfer Spielstube kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss besonders über die geplante Auflösung informiert werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft: Sie ersetzt die Satzung vom 01. September 2004 mit sämtlichen Ergänzungen.